



Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
für das Sondergebiet „Solarpark Gebstättel“
mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht



Planungsstand: 23.09.2019
(Satzungsbeschluss)

Auftraggeber:
Andreas Seybold
Eckartshof 3
91607 Gebstättel

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

1	Einleitung	3
1.1	Aufstellungsverfahren	3
1.2	Anlass	4
1.3	Rechtsgrundlagen.....	5
2	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
3	Vorbereitende und übergeordnete Planungen	6
3.1	Bundes-, Landes - und Regionalplanung	6
3.2	Flächennutzungsplan, Landschaftsplan	9
4	Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen	10
4.1	Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	10
4.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
4.1.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.1.3	Bauweise	11
4.1.4	Bebaubare und überbaubare Flächen.....	11
4.1.5	Nebenanlagen.....	11
4.1.6	Geländeänderungen	11
4.1.7	Einfriedungen.....	11
4.1.8	Zeitliche Befristung	12
4.2	Flächenbilanz.....	12
5	Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Planerische Aussagen zur Grünordnung.....	14
5.3	Grünordnerische Festsetzungen	16
5.4	Hinweise	16
6	Infrastruktur	17
6.1	Verkehrliche Erschließung	17
6.2	Ver- und Entsorgung.....	17
7	Brandschutz	18
8	Blendgutachten	19
9	Archäologische Denkmalpflege	20
10	Sonstige Hinweise	21
11	Realisierung der Planung	23



Teil 2 Umweltbericht

1	Einleitung	24
1.1	Kurzdarstellung des Planvorhabens.....	24
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	25
2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen	25
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	25
2.1.1	Schutzgut Boden.....	25
2.1.2	Schutzgut Klima / Luft	27
2.1.3	Schutzgut Wasser.....	27
2.1.4	Schutzgut Flora / Fauna.....	28
2.1.5	Schutzgut Mensch / Gesundheit	29
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	29
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
2.1.8	Schutzgut Fläche	31
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ...	31
2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	32
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	37
3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	37
3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	39
3.3	Artenschutz.....	42
4	Alternative Planungsmöglichkeiten	42
5	Weitere Angaben zum Umweltbericht	43
5.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	43
5.2	Monitoring	43
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	43
7	Literaturverzeichnis	45



TEIL 1 - Begründung

1 Einleitung

1.1 Aufstellungsverfahren

Der Gemeinderat Gebsattel hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebsattel“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2019 gefasst und am 19.03.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2019. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2019 gefasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebsattel“ wurde gemeinsam mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2019 bis einschließlich 12.09.2019 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 23.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 18.11.2019.

Damit ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebsattel“ in Kraft getreten.



1.2 Anlass

Die Gemeinde Gebsattel stellt für einen Bereich östlich von Gebsattel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebsattel“ auf, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern. Zur Ausweisung gelangt nach § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Mit der Realisierung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf derzeit noch landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerfläche auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 584 in der Gemarkung Gebsattel wird ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet.

Die Fläche für die geplanten Modultische und die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen liegt in einem 110 Meter breiten Streifen entlang der Autobahn BAB A7. Der gewählte Standort entspricht damit den Standortvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-2017).

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist so ausgelegt, dass die produzierende Leistung den Schwellenwert von 750 kWp nicht überschreitet, so dass das Vorhaben keine Großanlage darstellt und somit nicht unter das Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-2017) fällt. Die Modultische werden aufgeständert, hierzu werden Metallpfosten in eine Tiefe bis zu ca. 1,5 m gerammt. Der gesamte erzeugte Solarstrom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und die Vergütung durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-2017) für 20 Jahre gefördert. Mit dem eingespeisten Strom kann theoretisch der Bedarf von ca. 200 Haushalten gedeckt werden. Nach Ablauf der Förderung bestehen dann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten einer entsprechenden Weiternutzung oder Folgenutzung.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebsattel“ wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gebsattel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017.



1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen räumlichen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen (§ 8 Abs. 1 BauGB), um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und
- die Erschließung sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Zusätzlich ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind. Die Hinweise in der Begründung dienen der Konkretisierung.

2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die geplante Photovoltaikanlage des Vorhabenträgers liegt östlich von Gebstättel, auf der Ostseite der Autobahn A7. Die Fläche ist von Wirtschaftswegen umgeben, an die sich im Norden und Osten weitere landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Im Westen folgt auf den direkt angrenzenden Wirtschaftsweg eine Strauchhecke, die sich auf dem Grundstück der höhergelegenen Bundesautobahn BAB A7 befindet. Im Süden grenzt das Grundstück der Staatsstraße St2249 an, die tieferliegende Fahrbahn selbst ist durch einen Gehölzstreifen von Fl.-Nr. 584 getrennt. Im Südwesten schließt sich an den hier verlaufenden Wirtschaftsweg das Naturschutzgebiet NSG 00446.01 „Schafhutungen um Kirnberg“ bzw. FFH-Gebiet DE6627-301 „Hutungen der Frankenhöhe“ an.

Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebstättel“ beträgt ca. 3,14 ha und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 584 in der Gemarkung Gebstättel, Gemeinde Gebstättel.



Abb. 1: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

3 Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018.



Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Gemeinde Gebsattel gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

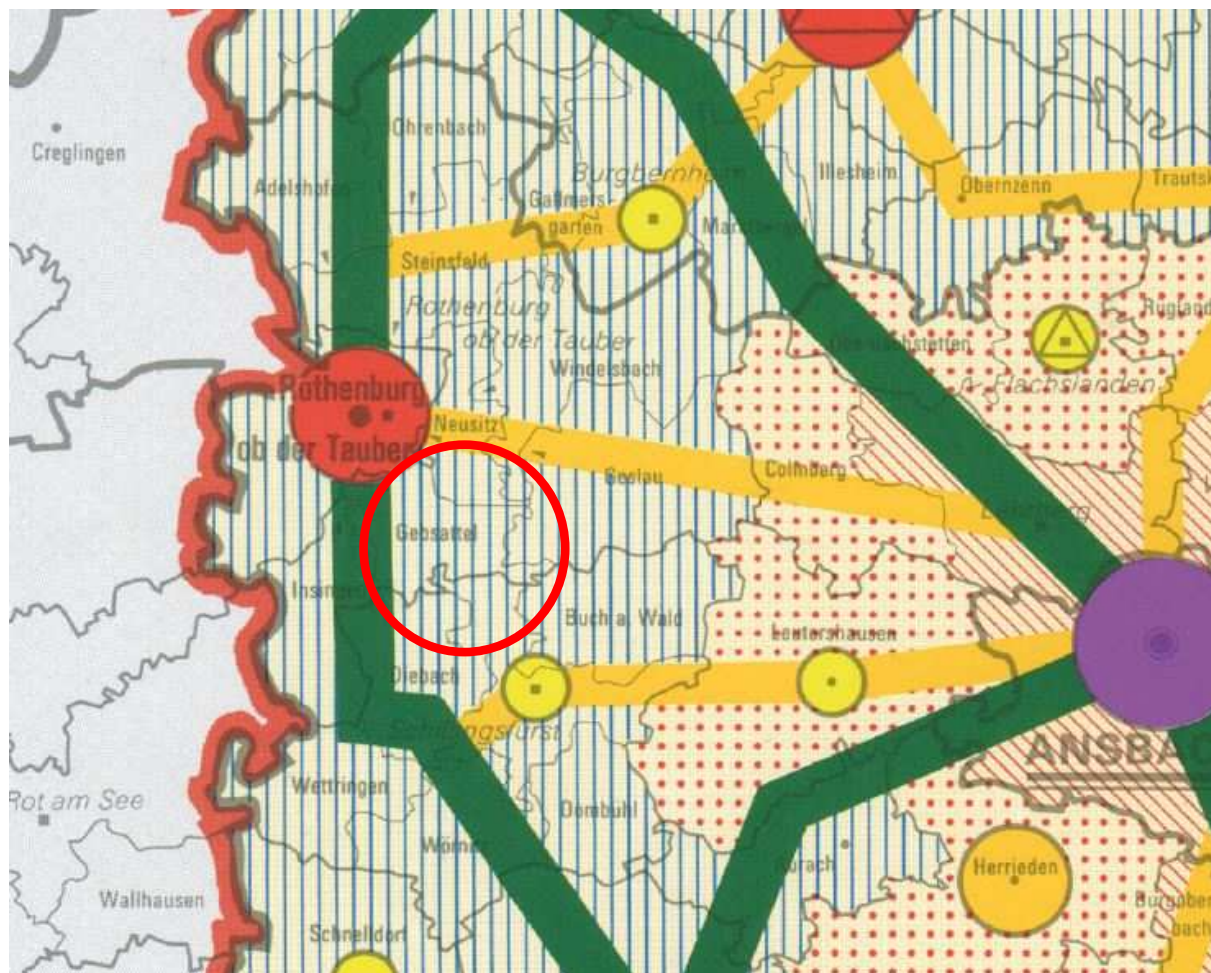


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Begründungskarte, Raumstruktur)

Gebstättel ist eine Gemeinde im Nahbereich und besitzt nach dem Regionalplan 8 Westmittelfranken keine weitere zentralörtliche Funktion. Die Region selbst ist laut Begründungskarte „Erholung“ als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt, d. h. in diesem Bereich sind mehrere Arten und Formen der Erholung und des Fremdenverkehrs möglich und entsprechende Freizeiteinrichtungen vorhanden. Raumstrukturell ist nach der Begründungskarte „Raumstruktur“ die Gemeinde als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung gestärkt werden soll, eingestuft. Das Plangebiet liegt selbst im Landschaftsschutzgebiet (ehemalige Schutzzone) des Naturparkes Frankenhöhe; dies ist nachrichtlich im Regionalplan dargestellt. Weitere Ziele und Vorgaben sind nicht vorhanden.



3.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Für die Gemeinde Gebstättel liegen ein Flächennutzungsplan und ein Landschaftsplan vor. Mit Bescheid vom 28.12.2001, AZ: 610 - 20 SG 41, hat das Landratsamt Ansbach den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan der Gemeinde Gebstättel, geltend für das gesamte Gemeindegebiet, genehmigt.

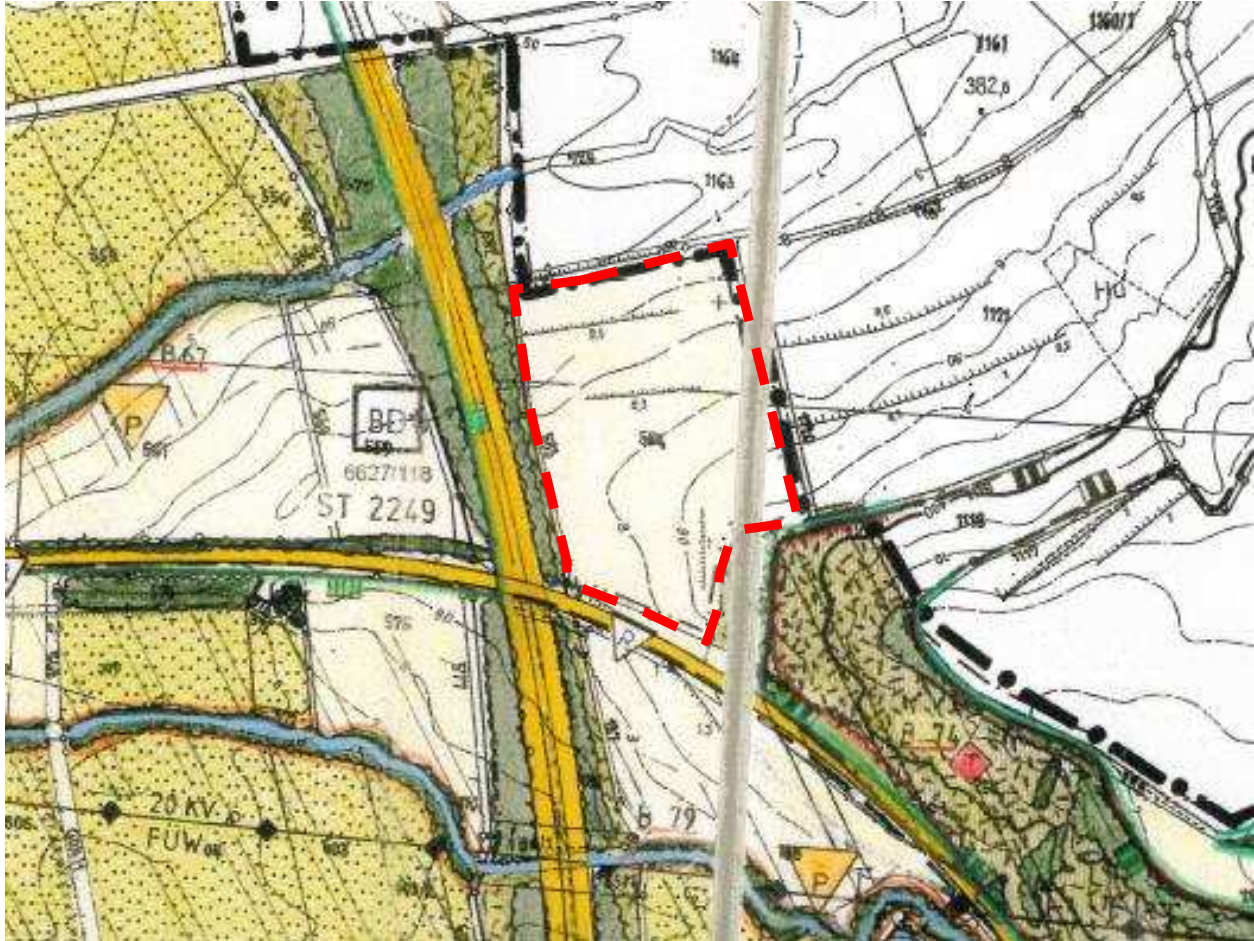


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Gebstättel sieht für das Plangebiet eine andere Nutzung vor. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich; die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.



4 Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlage anzugeben, wenn ohne ihre Festsetzung öffentlicher Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt durch die Größe der Grundfläche (GR) sowie die Höhe der baulichen Anlagen (GH).

Die maximale Größe der Grundfläche (GR) ist festgesetzt, um Fehlentwicklungen im Außenbereich zu vermeiden und um eine effiziente Flächenausnutzung zur Verteilung der Solarmodule zu gewährleisten. Im Bebauungsplan ist eine Grundfläche (GR) von ca. 1,67 ha festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist festgesetzt, da eine Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung über die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als nicht sinnvoll erscheint. Die Höhenentwicklung ist im Bebauungsplan auf 4,0 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen.

Werden Veränderungen an der Anlagenstruktur vorgenommen, so ist dies im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.



4.1.3 Bauweise

Für das Plangebiet gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Damit ist eine optimale Ausnutzung der Anlagenlänge gewährleistet. In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m möglich.

4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Im Plangebiet steht für die Bebauung insgesamt eine nutzbare Fläche von ca. 1,67 ha zur Verfügung. Diese entfällt mit ca. 1,42 ha auf das Teilgebiet Nord und mit ca. 0,25 ha auf das Teilgebiet Süd. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO begrenzt. Anlagenteile sowie Nebenanlagen dürfen diese nicht überschreiten. Eine Überbauung von Flächen, die der Grünordnung vorbehalten sind, ist grundsätzlich unzulässig.

4.1.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen wie z. B. eine benötigte Trafostation sind nach § 14 BauNVO zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden und hier nicht in der Bauverbotszone entlang der Autobahn.

4.1.6 Geländeänderungen

Geländeänderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen und sind auf max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Geländeverlauf begrenzt.

4.1.7 Einfriedungen

Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird entsprechend eingezäunt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung des Zutritts von Unbefugten, dem Schutz vor Vandalismus und vor etwaigem Diebstahl. Weiterhin ist eine Einfriedung auch aufgrund von versicherungstechnischen Anforderungen gegeben. Einfriedungen bestehen üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von 2,20 m. Die Höhe der Zaunanlage ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich ist festgehalten, dass zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen



Gelände ein Abstand von 0,15 m eingehalten werden muss, damit auch zukünftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten bzw. Kleinsäugetern stattfinden kann.

4.1.8 Zeitliche Befristung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird die im Geltungsbereich festgesetzte Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ auf den Zeitraum von 20 Jahren befristet. Die Nutzung der Sonderfläche ist nur für den Zeitraum von 20 Jahren (Laufzeit der erstmalig gewährten Einspeisevergütung) zulässig. Als Folgenutzung wird eine Fläche für Landwirtschaft festgesetzt.

4.2 Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 3,14 ha und gliedert sich wie folgt auf:

Flächenbezeichnung	Fläche (m ²)	Prozent (%)
Sondergebiet (SO) <i>davon Teilgebiet Nord</i> <i>davon Teilgebiet Süd</i>	ca. 16.711 m ² ca. 14.241 m ² ca. 2.470 m ²	53,19 %
geplante Zufahrt	ca. 92 m ²	0,29 %
private Grünfläche (Planung)	ca. 1.513 m ²	4,82 %
Flächen für Maßnahmen zum ökol. Ausgleich <i>davon Ausgleichsfläche A 1 (Planung)</i> <i>davon Ausgleichsfläche A 2 (Planung)</i>	ca. 3.500 m ² ca. 254 m ² ca. 3.246 m ²	11,14 %
Flächen für Landwirtschaft	ca. 9.600 m ²	30,56 %
Gesamt	ca. 31.416 m²	100 %

Tab. 1: Flächenübersicht



5 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Der Grünordnungsplan selbst soll mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beitragen.

5.1 Allgemeines

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Gebstall liegt im westlichen Teil des Landkreises Ansbach und gehört naturräumlich gesehen zur Haupteinheit D57 „Neckar- und Tauberland, Gäuplatten“ und in weiterer Untergliederung zum Gebiet der „Hohenloher und Haller Ebene“ (Untereinheit 127).

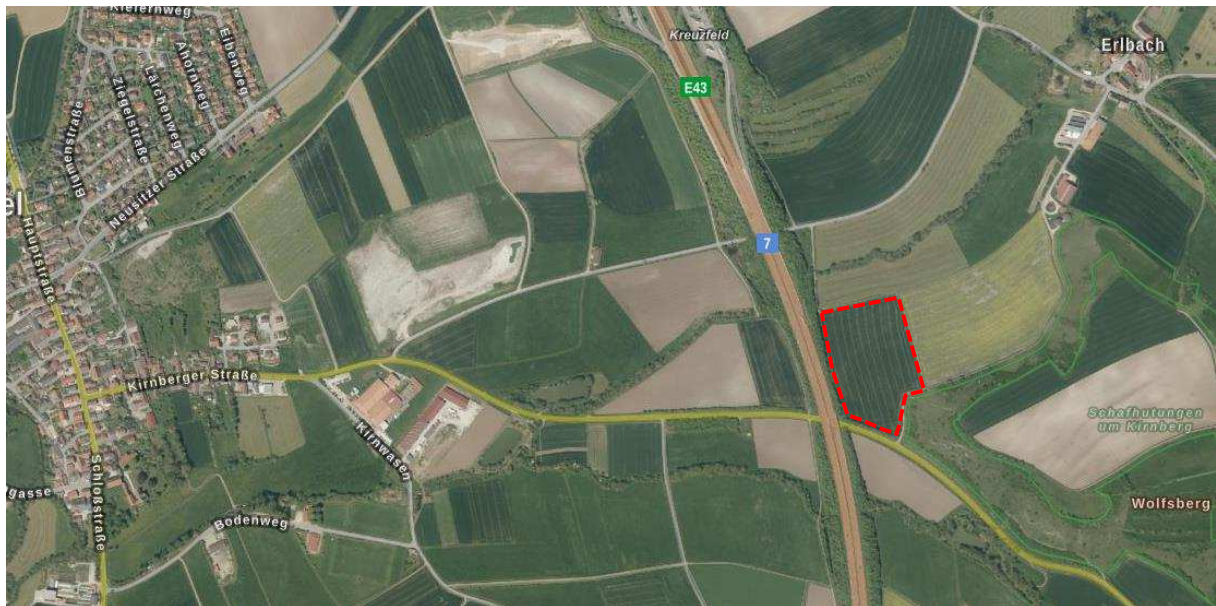


Abb. 4: Übersicht Geltungsbereich (BayernAtlas, 2019)

Die Hohenloher und Haller Ebene zieht sich von Baden-Württemberg bis nach Bayern hinein. Sie wird im Osten von der Windsheimer Bucht bzw. Frankenhöhe begrenzt. Der gesamte Landschaftsraum weist einen hohen Offenlandanteil auf, dessen Flächen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Waldanteile sind sehr gering und beschränken sich vielmehr auf kleinere Wäldchen. Als wichtigste Fließgewässer sind innerhalb des Landschaftsraumes die Jagst und die Tauber zu nennen. Ihre Talhänge werden heute noch teils beweidet, wobei diese ursprüngliche Bewirtschaftungsweise immer mehr an Bedeutung verliert. Der Landschaftsraum lässt sich als relativ flachhügelig bezeichnen.



5.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebiets-typen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Südöstlich des Plangebietes beginnt das Naturschutzgebiet NSG-00446.01 „Schafhutungen um Kirnberg“, das sich in mehreren Teilflächen über eine Größe von ca. 47,5 ha erstreckt. Es wurde 1993 ausgewiesen und liegt nordwestlich und südöstlich von Kirnberg, einem Ortsteil der Gemeinde Gebsattel.

Das NSG mit seinen Teilflächen bildet zusammen mit zwei weiteren, etwas entfernt liegenden Naturschutzgebieten das FFH-Gebiet DE6627-301 „Hutungen der Frankenhöhe“.

Das Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und wird von den Planungen nicht tangiert.

Das Plangebiet liegt im Naturpark NP-00013 Frankenhöhe und hier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00570.01 Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehem. Schutzzone). § 4 der Naturparkverordnung beinhaltet im Wesentlichen die Schutzzwecke des Naturparks.

Diese sind:

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,



3. in der Schutzzone,
 - a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere,
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen
 - b. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Frankenhöhe typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
 - c. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Gemäß § 6 der Naturparkverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Nach § 7 der Verordnung kann eine Erlaubnis für die Durchführung von Vorhaben erteilt werden, wenn die in § 6 genannten Auswirkungen nicht hervorgerufen bzw. ausgeglichen werden können.

Diese Erlaubnis nach § 7 der Naturparkverordnung wird beantragt. Zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Vermeidung/Verminderung und dem Ausgleich von Auswirkungen siehe Teil 2 Umweltbericht, Kap. 3.

Kartierte Biotopflächen der amtlichen Offenlandkartierung sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Die südöstlich gelegene Teilfläche des Naturschutzgebietes ist als Biotop 6627-1002-003 „Halbtrockenrasen am Wolfsberg NW von Kirnberg“ kartiert. Eine weitere biotopkartierte Fläche liegt in ca. 65 m Entfernung in nördlicher Richtung, hierbei handelt es sich um das Biotop 6627-1176-013 „Gehölze am Erlbacher Bach südlich von Neusitz“.

Die kartierten Biotopflächen sind von der Planung nicht betroffen, da sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotopflächen liegen nicht im Geltungsbereich oder in der Nähe.

Flächen aus dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt sind weder im Plangebiet noch im Umkreis vorhanden.



5.3 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes umfassen sowohl grünordnerische als auch naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Festsetzungen:

- **grünordnerische Maßnahmen (zur Vermeidung bzw. Minimierung)**

Eingrünung des Plangebietes durch Anordnung einer Strauchpflanzung

Ansaat der Fläche unter den PV-Modulen und der geplanten privaten Grünflächen mit einer regionalen Saatgutmischung

Erhalt der Durchlässigkeit für bodengebundene Tierarten durch Zaunabstand zum Boden

- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

Ansaat einer Blühfläche (Ausgleichsfläche A 1)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans wird eine ca. 254 m² große Teilfläche im Südosten als Ausgleichsfläche A 1 herangezogen.

Ansaat einer extensiven Wiesenfläche (Ausgleichsfläche A 2)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans wird ein ca. 3.246 m² große Teilfläche im Westen als Ausgleichsfläche A 2 herangezogen.

- **artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Dr. Gudrun Mühlhofer / ifanos-Landschaftsökologie, 2019) ergab, dass keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind.

Die grünordnerischen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan festgehalten. Weitere Inhalte wie z. B. die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, die artenschutzrechtliche Prüfung, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie Maßnahmendetails zur naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensation sind im Umweltbericht wiedergegeben.

5.4 Hinweise

Bei Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Art. 47 bis 52 zu beachten. Angrenzend an landwirtschaftliche Flächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 4,00 m, mit



Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m, einzuhalten. Wiederum angrenzend zu Nachbargrundstücken ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 2,00 m und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

6 Infrastruktur

6.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den bestehenden Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 257 (Gmkg. Kirnberg, Gemeinde Gebattel) erreichbar, der von der südlich verlaufenden Staatsstraße St2249 abzweigt. Abgehend von diesem Wirtschaftsweg führt die geplante Zufahrt zum Sondergebiet. Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger straßenbaulicher Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

In den ersten 4 bis 6 Wochen während des Baus kann es vereinzelt zu einem größeren LKW-Lieferverkehr kommen, bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und Wechselrichter. Jedoch ist insgesamt kein größeres Verkehrsaufkommen zu erwarten, das über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Wege hinausgeht. Wartungsarbeiten nach erfolgter Errichtung der Anlage erfolgen regelmäßig durch einzelne Personen und eine Anfahrt durch Personenkraftwagen. Sofern einzelne Solarmodule einen Defekt aufwiesen und gegebenenfalls ein Austausch erforderlich würde, können diese ebenfalls durch vergleichsweise kleine Fahrzeuge angeliefert werden, ohne dass hiermit ein maßgebliches Verkehrsaufkommen verbunden ist.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebswege sind abhängig von der Aufstellung der einzelnen Solarmodule. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wird diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt.

Abwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.



Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Betriebswegen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert, da der zu erwartende Versiegelungsgrad als gering einzustufen ist. Das Niederschlagswasser reichert somit weiterhin lokal das Grundwasser an. Ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten, Reinigen und kontrollierten Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser ist deshalb nicht erforderlich.

Strom

Der Anschluss soll an eine bestehende 20-kV-Leitung der Main-Donau-Netzgesellschaft erfolgen, die Errichtung einer Trafostation ist vorgesehen.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung obliegt der Zuständigkeit des Landkreises Ansbach.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich.

7 Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen sicher und ermöglichen generell einen effektiven abwehrenden Brandschutz.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Erdkabel, die Anschlüsse im Bereich der Trafostation und an den Wechselrichtern sachgerecht angeschlossen werden. Die Erdkabel müssen so unter Flur verlegt werden, dass ein Schutz vor mechanischen Beschädigungen gegeben ist.

Eine Gefahr des Entzündens der Solarmodule sowie der Gestelle besteht nicht.

Die örtliche Feuerwehr sollte mit der Anlage und den für die Brandbekämpfung relevanten Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden.

Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.



8 Blendgutachten

Für die geplante Photovoltaikanlage Solarpark Gebstadel wurde ein Blendgutachten erstellt (IBT 4Light GmbH, 2019), mit dem mögliche Auswirkungen auf die Bundesautobahn A7, die Staatsstraße St2249 und die umliegende Wohnbebauung untersucht wurden.

„6 Zusammenfassung und Erörterung der Ergebnisse

Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Seybold Gebstadel sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen oder unter Realisierung der als Nebenvariante betrachteten Sichtschutzmaßnahme keine Störungen auf der Bundesautobahn A7, der Staatsstraße St2249 oder in der umliegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung Autobahn wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die deutlich außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfelder liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

In Richtung der Staatsstraße St2248 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie der Hauptvariante ohne Sichtschutz lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Bei der betrachteten Nebenvariante mit Sichtschutz an der südliche Geländekante können mögliche Blendreflexionen durch die vorgesehene Sichtschutzmaßnahme auf ein Ausmaß innerhalb der Richtwerte gebracht werden.

Darüber hinaus wurde keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.“

(IBT 4Light GmbH, Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Seybold Gebstadel, GA-Nummer Te-190523-G-1, S. 27).

Auf Grund dieses Ergebnisses sind bei Einhaltung der vorgegebenen Ausrichtungen und Aufneigungen für die Teilgebiete Nord und Süd keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.



9 Archäologische Denkmalpflege

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468-4100 bzw. der zuständigen Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/23585-0 zu melden. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im westlichen Bereich ragt das Bodendenkmals D-5-6627-0118 sehr kleinflächig in das Plangebiet. Daher ist für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird beantragt.

Da im Bereich des Bodendenkmals jedoch keine Sonderfläche geplant ist, erfolgen hier keine Bauarbeiten und es ist davon auszugehen, dass das kartierte Bodendenkmal durch die Planungen in diesem Bereich nicht beeinträchtigt wird.



10 Sonstige Hinweise

Pflanzbeschränkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist bzw. die Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt sind. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus diesem Grunde nur bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Bundesautobahn BAB A7

Im Plangebiet sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) zu beachten. In einem Abstand bis 40,00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn BAB A7, gilt die sogenannte Bauverbotszone. In der Bauverbotszone dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. In einem Abstand von 40,00 bis 100,00 m gilt die sogenannte Baubeschränkungszone. Hier sind generell bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zulässig. Von der Autobahndirektion Nordbayern liegt dem Vorhabenträger ein Schreiben vom 22.01.2019 vor, mit dem die Auflagen für Errichtung einer Solaranlage innerhalb der 40 m – Bauverbotszone bzw. 100 m - Baubeschränkungszone mitgeteilt wurden. U. a. ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zum Fahrbahnrand der Autobahn gefordert und das Verbot enthalten, eine Trafostation in der Bauverbotszone zu errichten.

Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS)

Von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern ist gefordert, den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand nachzuweisen.

Gemäß der relevanten Richtlinie RPS ist der Mindestabstand in Abhängigkeit von der Art der Straße und der Gefährdungsstufe zu ermitteln. In Abschnitt „3.3.1.1 Kritische Abstände“ der RPS wird hinsichtlich der Gefährdungsstufe unterschieden zwischen schutzbedürftigen Bereichen einerseits, die auf die Gefährdung Dritter abstellen (Gefährdungsstufen 1 und 2, erweiterter Abstand AE) und Hindernissen andererseits, bei der es um die Gefährdung von Insassen geht (Gefährdungsstufen 3 und 4, Abstand A). Die Solaranlage stellt keinen schutzbedürftigen Bereich dar, sondern es geht um den Schutz von Fahrzeuginsassen beim Abkommen von der Fahrbahn. Die Gefährdungsstufe 4 ist maßgeblich, da die Gefährdung von einer fallenden Böschung ausgeht. Da es sich um eine Autobahn handelt, ist für die Ermittlung des kritischen Abstandes A Bild 2 der Richtlinie heranzuziehen. Ein weiterer Einflussfaktor auf den kritischen Abstand A stellt die Höhenentwicklung des Geländes dar, bei fallenden Böschungen verlängert sich der kritische Abstand A.

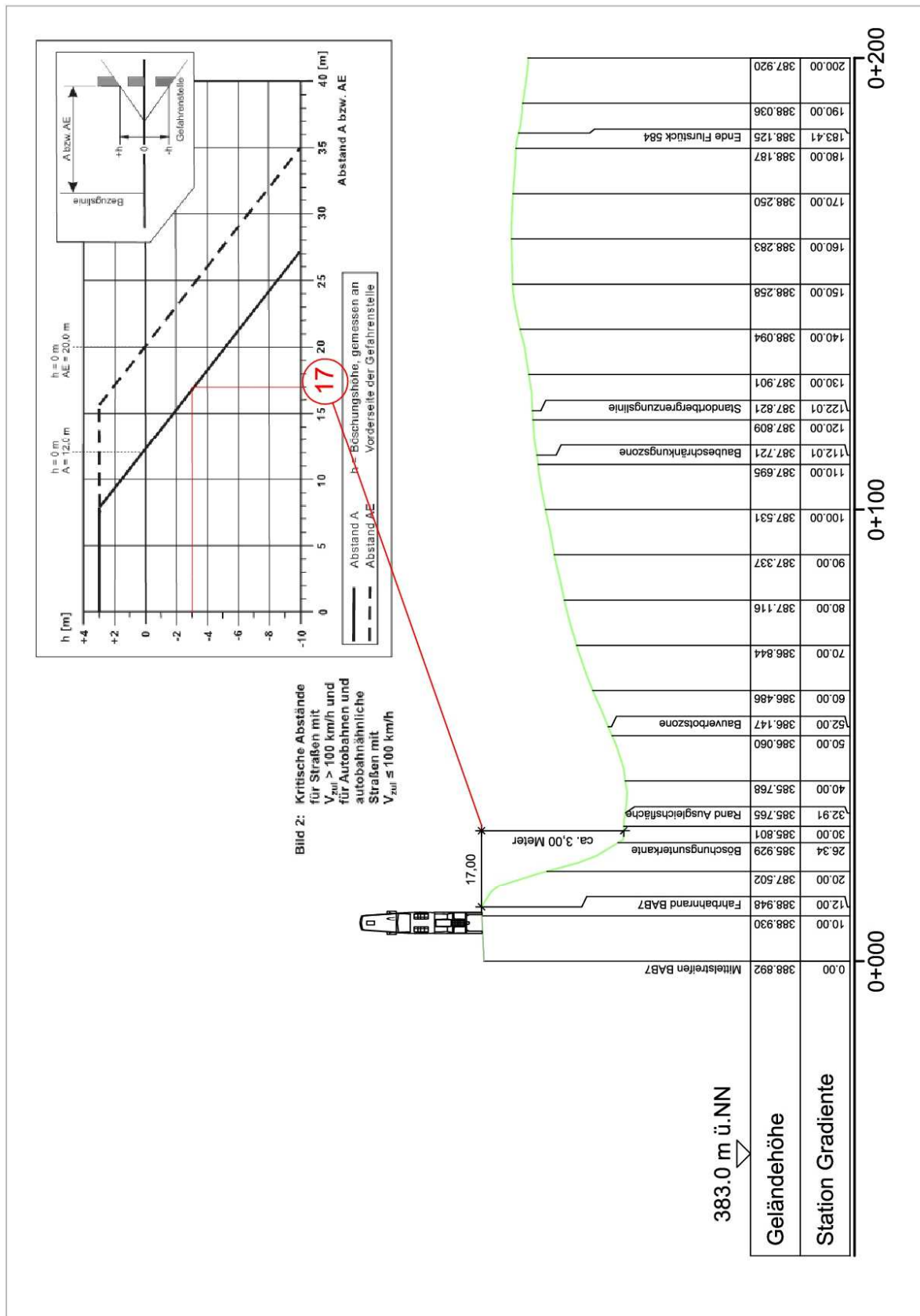


Abb. 5: Abstandsermittlung nach RPS (Längsschnitt) – 10-fach überhöht dargestellt



In der vorstehenden Abbildung ist die Höhenentwicklung des Geländes (grüne Linie) im Mittelbereich als Beispiel dargestellt und die Ermittlung des kritischen Abstandes A anhand von Bild 2 ersichtlich.

Auf Grund der fallenden Böschung mit einem Höhenunterschied von -3 Meter im nördlichen Planbereich ergibt sich ein kritischer Abstand A von 17 m, der zwischen dem Rand des Verkehrsraumes (hier: äußerer Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) und dem Rand der Gefahrstelle (hier: Zaun am Rand der Sonderfläche) einzuhalten ist. Der Böschungshöhenunterschied nimmt im südlichen Planbereich bis zu einem Höhenunterschied von mehr als -10 Meter zu, wodurch der maximale Abstand A von 27 Meter einzuhalten ist. Der jeweilige Abstand kann dem Planteil entnommen werden.

Da zwischen der Autobahn und der Sonderfläche eine 40 m breite Bauverbotszone eingehalten ist, ist der geforderten Mindestabstand nach RPS gegeben.

Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.

11 Realisierung der Planung

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2019 abgeschlossen werden.



TEIL 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Gebstattel“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 584, Gmkg. Gebstattel, Gemeinde Gebstattel und hat eine Größe von ca. 3,14 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 1,67 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen



Nebenanlagen zu errichten. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 1.513 m² auf private (geplante) Grünflächen entlang des Randbereiches, mit ca. 3.246 m² auf eine geplante Ausgleichsfläche A 2 im westlichen Bereich, mit ca. 254 m² auf eine geplante Ausgleichsfläche A 1 im südöstlichen Bereich sowie eine Fläche für Landwirtschaft mit ca. 9.600 m² im Osten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit durchgeführt und evtl. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden in den Bebauungsplan übernommen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Gebstättel liegt in der geologischen Raumeinheit Gipskeuperregion. Bei den im und um das Plangebiet anstehenden Gesteinen, die dem Mittleren Keuper zuzuordnen sind, handelt es sich um Myophorienschichten (grüne Färbung in der Abbildung). Diese sind aus graublauen bis rotbraunen Ton- bzw. Mergelgesteinen limnisch-fluviatilen Ursprungs aufgebaut. Im Nor-



den erstreckt sich parallel zum Erlbacher Bach ein Bereich mit polygenetischen Talfüllungen (graubraune Färbung in der Abbildung). Kleinflächig ist die Myophorienschicht im Geltungsbereich von der Bleiglanzbank (blaue Färbung) durchzogen. Hierbei handelt es sich um eine Dolomitmergelsteinschicht, die nicht flächendeckend innerhalb der Myophorienschichten ausgebildet ist.

Bei den aus diesem Ausgangsgestein entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich um die Bodenarten Pararendzina und kalkhaltige Pelosole.



Abb. 6 : Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25 (UmweltAtlas Bayern, 2019)

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Die vorkommende Bodenart ist schwerer bis toniger Lehm (LT), dessen Ertragsfähigkeit über die Zustandsstufe 7 mit geringster Ertragsfähigkeit bewertet ist.

Trotz dieser sehr geringen Ertragsfähigkeit ist der Boden im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaikerelementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schad-



stoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Altenlastenverdächtige Flächen sind keine bekannt.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung von feuchtem atlantischen und trockenem Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 800 und 900 mm im Jahr.

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Gehölzstrukturen, die klein-klimatisch die Frischluftproduktion fördern, befinden sich im Westen entlang der Autobahn. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang des Geländegefälles in nördliche Richtung entlang der höher gelegenen Autobahn.

Die westlich verlaufende Autobahn BAB A7 ist vom Plangebiet durch einen Gehölzstreifen getrennt. Der Wärmeinsel-Effekt der Straßenverkehrsfläche (stärkere Aufheizung während des Tages und nächtliche Wärmeabgabe an die Umgebung) wirkt daher kaum auf das Plangebiet.

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Süddeutscher Keuper und Albvorland“, und hier in der hydrogeologischen Einheit „Myophorienschichten“. Den Hauptgrundwasserleiter in der Landschaft bildet der Muschelkalk, überdeckt durch Unteren Keuper bis Gipskeuper; er ist als Geringleiter eingestuft. Aufgrund der geologischen Struktur der Deckschichten (s. Schutzgut Boden) sind die Grundwasservorkommen in geringerer Tiefe vor Schadstoffeinträge überwiegend gut geschützt. Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.



Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auch geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet vorkommen; dies ist nicht der Fall.

Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen. Bezüglich der faunistischen Bestandssituation wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (Dr. Gudrun Mühlhofer / ifanos-Landschaftsökologie, 2019). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s.o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind auf Grund fehlender geeigneter Habitatstrukturen keine Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden.

Reptilien

Von den hier potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurde keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im FFH-Gebiet sind Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter nicht auszuschließen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden aber auf Grund des räumlichen Abstandes nicht erfüllt.



Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Tagfalterarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt worden, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.

Amphibien, Libellen, Käfer und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen für Tierarten der o. g. Artengruppen.

Vögel

Der Planungsraum und seine Umgebung unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, Gehölzstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auf Grund dieser strukturellen Ausstattung und bedingt durch die Art der Nutzung der Fläche, weist diese keine geeigneten Habitatstrukturen für Vogelarten mit Hauptvorkommen bzw. Vorkommen auf Ackerflächen auf.

Auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Brutvogel-Populationen im Umfeld durch Störung ausgehend von der PV-Anlage kann ausgeschlossen werden, da negative anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse nicht zu erwarten sind.

Insgesamt sind daher keine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet selbst befindet sich ca. 1 km östlich von Gebstättel, das seinerseits auf der anderen Seite der Autobahn liegt. Weiter in südöstlicher Richtung in ca. 750 m Entfernung liegt auf der anderen Seite des Wolfsberges der Ortsteil Kirnberg. In rd. 550 m Entfernung in nordöstlicher Richtung befindet sich der Ortsteil Erlbach der Nachbargemeinde Neusitz. Dies ist die nächstgelegene dem Wohnen dienende Bebauung; von hier aus besteht auch eine Sichtbeziehung zur geplanten Freiflächen-PV-Anlage.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.



Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 127 „Hohenloher und Haller Ebene“, die sich von Baden-Württemberg her kommend bis nach Bayern erstreckt. Sie wird im Osten von der Windsheimer Bucht bzw. Frankenhöhe begrenzt. Der gesamte Landschaftsraum weist einen hohen Offenlandanteil auf, dessen Flächen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Waldanteile sind sehr gering und beschränken sich auf kleinere Wäldchen. Als wichtigste Fließgewässer sind innerhalb des Landschaftsraumes die Jagst und die Tauber zu nennen. Ihre Talhänge werden heute noch teils beweidet, wobei diese ursprüngliche Bewirtschaftungsweise immer mehr an Bedeutung verliert. Der Landschaftsraum lässt sich als relativ flachhügelig bezeichnen.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird zum einen von der westlich gelegenen Autobahn BAB A7 und den begleitenden Gehölzstreifen begrenzt. Da hier die Autobahn etwas höher liegt, sind nur in größerer Entfernung Blickbeziehungen in Richtung Westen nach Gebstättel möglich. Im Süden verläuft die Staatsstraße St2249, die zum einen tiefer liegt, zum anderen ebenfalls durch eine begleitenden Gehölzstreifen optisch abgeschirmt ist. Im Südosten dominieren die offenen Flächen des Naturschutzgebietes „Schafhutungen um Kirnberg“ (= FFH-Gebiet DE6627-301 „Hutungen der Frankenhöhe“), die sich über den Anstieg und die Hochfläche des Wolfsberges erstrecken. Im Norden verläuft der Erlbacher Bach, der durch seinen bachbegleitenden Gehölzsaum gut in der Landschaft erkennbar ist. In diesem Bereich sind landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich der Ortslage Erlbach angesiedelt, die Wohnbebauung schließt sich im weiteren Verlauf an.

Für die landschaftsbezogene Erholung ist das Plangebiet durch die Nähe zum Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet und den gehölzgesäumten Bachlauf grundsätzlich gut geeignet, da es unterschiedliche Landnutzungen und gliedernde Landschaftselemente aufweist und Blickbeziehungen zu den östlich gelegenen Waldflächen und zum Wolfsberg möglich sind. Hier verlaufen auch Wanderwege. Allerdings ist die Lage direkt östlich der Autobahn als deutliche Vorbelastung zu sehen, die sich negativ auf die Eignung auswirkt, denn mit den vorherrschenden westlichen Windrichtungen ist eine permanente Beeinträchtigung durch Verkehrslärm gegeben. Die Entfernung zum Ort Gebstättel in Verbindung mit der Trennwirkung der Autobahn ist als Einschränkung für die tatsächliche Erholungsnutzung zu werten. Von umliegenden Orten Kirnberg und Erlbach, die auf der Ostseite der Autobahn liegen, sind andere, attraktivere Bereiche für die landschaftsbezogenen Erholung leichter erreichbar, v. a. in östlicher Richtung. Zudem weisen diese auf Grund der zunehmenden Entfernung zur Autobahn nur eine geringere Verkehrslärmbelastung auf. Auch von der südlich verlaufenden Staatsstraße St2249 gehen akustische Beeinträchtigungen aus.



Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen ist die grundsätzlich gute Eignung für Erholungsnutzung als deutlich eingeschränkt bzw. gemindert zu bewerten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In das Plangebiet ragt im äußersten westlichen Bereich kleinflächig das kartierte Bodendenkmal D-5-6627-0118 „Siedlung der Bronzezeit und der Urnenfelderzeit“. Diese Fläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Ausgleichsfläche vorgesehen und es erfolgt hier keinerlei Bebauung. Die Herstellung der Ausgleichsfläche durch Ansaat liegt im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen, die bislang auf dieser Fläche durchgeführt wurden. Daher können negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Dennoch ist für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.



Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	<p>Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung und die Ansaat einer extensiven Wiese mit regionalem Saatgut ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht.</p> <p>Da keine Flächenversiegelung stattfindet, kann auf dem Grundstück ohne Probleme wieder die ursprüngliche ackerbauliche Nutzung aufgenommen werden, falls die PV-Anlage zurückgebaut werden sollte.</p> <p>Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten.</p> <p>Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p>	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Klima / Luft	<p>Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten.</p> <p>Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima.</p> <p>Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.</p>	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen
Wasser	<p>Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung.</p> <p>Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen auch keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt.</p> <p>Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Flora	<p>Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt, da keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen verbessert.</p> <p>Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Fauna	<p>Hier werden sie zu erwartenden Umweltauswirkungen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.</p> <p>Da die Fläche keine geeigneten Habitatstrukturen für die Tierartengruppen Säugetiere, Reptilien, Tagfalter, Amphibien, Libellen, Käfer, Nachtfalter sowie Schnecken und Muscheln aufweist, sind keine Vorkommen entsprechender geschützter Tierarten betroffen und keine Verbotstatbestände erfüllt.</p> <p>Für die Artengruppe der Vögel kann das Plangebiet als Nahrungshabitat dienen, dessen Nutzung durch die Errichtung der Photovoltaikanlage allenfalls geringfügig beeinträchtigt wird.</p> <p>Insgesamt sind daher keine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.</p>	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Mensch / Gesundheit	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdender Techniken oder Stoffe, etc.).</p> <p>Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung des Bereiches nur von geringem Umfang.</p> <p>Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Landschaftsbild/ Erholung	<p>Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 4,00 m begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt eher gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine anthropogene Überformung der Landschaft in einem optisch eher gering belasteten Bereich darstellt.</p> <p>Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Eingrünung der PV-Anlage entlang der Nord- und Ostseite mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Vermeidungsmaßnahme ist in Kap. 3.1 detailliert dargestellt.</p> <p>Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung.</p> <p>In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird explizit ein Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahn- bzw. Eisenbahntrassen als bereits erheblich vorbelasteter Raum für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt.</p> <p>Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>	<p>bei Umsetzung der der Vermeidungsmaßnahme</p> <p>keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind.</p> <p>Das kleinflächig in den Geltungsbereich ragende Bodendenkmal liegt zudem außerhalb der Sonderfläche, auf der die Solarmodule errichtet werden dürfen.</p> <p>Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.</p>	<p>bei Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis</p> <p>keine nachteiligen Umweltauswirkungen</p>
Abfallerzeugung	<p>Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle.</p> <p>Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.</p>	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Unfallrisiko	Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	In der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage sind keine weiteren Planungen bekannt. Mit der expliziten Vorgabe, derartige Anlagen in einem Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahnen bzw. Eisenbahntrassen anzusiedeln, ist demzufolge eine gewisse Häufung in diesen Bereichen verbunden. Abstandsregelungen ergeben sich aus dem EEG-2017.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich (ein Flurstück) handelt, zudem ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes führen. Zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen und auf Grund der Lage in einem vorbelasteten Landschaftsbereich neben der Autobahn sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung eher gering. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da das kartierte Bodendenkmal nur kleinflächig in den Geltungsbereich ragt und in diesem Bereich keine baulichen Anlagen zulässig sind. Zudem ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Da keine negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.



Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Für die vorliegende Planung sind dies im Einzelnen:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme durch Festlegung der für PV-Elemente nutzbaren Grundfläche (s. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Festsetzung einer Höhenbegrenzung (max. Höhe 4,00 m) (s. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Vorgabe eines Mindestabstands von ca. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche, um Wanderbewegungen von Kleintieren zu ermöglichen (s. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- optische Abschirmung der Freiflächen-PV-Anlage durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang der Randbereiche (s. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung (s. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)

Da sich westlich und südlich des Plangebietes bereits Strauchhecken befinden (entlang der Autobahn BAB A7 bzw. der Staatsstraße St2249), sind für diese Bereich keine zusätzlichen Strauchpflanzungen vorgesehen. Die randliche Eingrünung erstreckt sich daher entlang der Nord- und Ostgrenze des Plangebietes.



Strauchreihe im Norden und Osten

Entlang der nördlichen (ca. 74 m), östlichen (ca. 180 m) und südöstlichen (ca. 47 m) Grenze der Sonderfläche wird auf einer Länge von insgesamt ca. 300 m eine dreireihige Strauchhecke mit einer Breite von ca. 5,0 m gepflanzt. Der Reihenabstand beträgt ca. 0,8 m, in der Reihe ist ein Abstand von ca. 1,5 m einzuhalten. Für 10 m einer dreireihigen Hecke mit diesen Pflanzabständen sind ca. 21 Pflanzen erforderlich. Daher werden rd. 630 Pflanzen benötigt.

Zu verwenden sind nachfolgende Arten der Artenliste in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, 80 – 100 cm, die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm

Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist auf der Fläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung „Glatthaferwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist vorerst mindestens 2 x jährlich zu mähen, ab dem 1. Juni und ab Ende August, das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe



Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd verzichtet werden. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen (ohne Zufütterung). Sofern diese Art der Pflege für die extensive Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 zurückgegriffen. Der Leitfaden basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung. Dabei sind auch die gesamtäumlichen Zusammenhänge in Bezug auf den Lebensraumkomplex und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Für die Einstufung der Bedeutung von Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt es drei Kategorien: geringe (I), mittlere (II) und hohe (III) Bedeutung des jeweiligen Gebietes. Um die Einstufung zu erleichtern und vergleichbar zu machen, enthält der Leitfaden Listen, die eine Aufzählung der Gebiete für die jeweilige Kategorie enthalten.

Die Eingriffsschwere wird anhand des Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades einer Fläche festgelegt. Hier sind zwei Einstufungen möglich: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).



Die Matrix enthält die Kompensationsfaktoren, die für die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von Gebietsbedeutung und Eingriffsschwere anzusetzen sind. Diese Kompensationsfaktoren sind in Form einer Spanne angegeben, z. B. 0,3 bis 0,6. Die o. g. Listen geben Anhaltspunkte für die Festlegung eines genauen Kompensationsfaktors.

Aus den Flächengrößen und den zugeordneten Kompensationsfaktoren lässt sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen ermitteln.

Zusätzlich zu dem Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Hinweise ergangen, die die eingriffsrechtliche Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen. So ist gem. den Hinweisen vom 19.11.2009 für Freiflächen-PV-Anlagen im Regelfall der Kompensationsfaktor 0,2 anzusetzen. Eine weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors ist unter bestimmten Umständen (z. B. bei Maßnahmen zur Biotopvernetzung) möglich.

Der Ansatz des Kompensationsfaktors 0,2 für den Regelfall wird mit dem äußerst geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad sowie der eingegrenzten Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche begründet.

	Flächengröße m²
Geltungsbereich des B-Plans	31.416
abzüglich:	
private Grünfläche (geplant)	1.513
Ausgleichsfläche A 1 (geplant)	254
Ausgleichsfläche A 2 (geplant)	3.246
Flächen für Landwirtschaft	9.600
auszugleichende Eingriffsfläche	16.803

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche

Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs werden nur die Flächen mit einbezogen, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes einer tatsächlichen Veränderung unterliegen.

Der Umfang der Eingriffsfläche beläuft sich auf ca. 16.803 m², diese entfällt vollständig auf den Biotoptyp Acker.

Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich der Ausgleichsbedarf von

$$16.803 \text{ m}^2 \times 0,2 = 3.361 \text{ m}^2.$$



Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG sind zwei Ausgleichsflächen im Geltungsbereich vorgesehen:

Ausgleichsfläche A 1 mit ca. 254 m² und Ausgleichsfläche A 2 mit ca. 3.246 m². Daraus ergibt sich ein Ausgleichsumfang von ca. 3.500 m², der den Ausgleichsbedarf von ca. 3.361 m² abdeckt.

Ausgleichsfläche A 1 – Ansaat einer mehrjährigen Blühfläche mit regionalem Saatgut

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche A 1 im Osten des Geltungsbereiches (Teilfläche von Fl.-Nr. 584 mit ca. 254 m²) wird auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche eine mehrjährige Blühfläche angelegt.

Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung für mehrjährige bzw. dauerhafte Blühflächen, z. B. die Mischung 23 „Blühende Landschaft“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Zu beachten ist, dass die verwendete Saatgutmischung keine Beimischung von Samen der Wilden Karde (*Dipsacus fullonum*) enthält, damit diese Art sich nicht im benachbarten Naturschutzgebiet ausbreiten kann. Die Fläche ist mit der angegebenen Aufwandsmenge einzusäen und darf frühestens nach 5 Jahren im Zeitraum nach dem 1. September gemäht werden; das Mähgut ist abzufahren. Als Keimanreiz ist auf der Fläche anschließend eine leichte Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) durchzuführen. Falls die nachfolgende Selbstbegrünung unzureichend ausfällt, ist eine Neueinsaat der entsprechenden Blühmischung vorzunehmen. Diese Pflegeabfolge ist im weiteren zeitlichen Verlauf alle 5 Jahre zu wiederholen.

Ausgleichsfläche A 2 – Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche A 2 im Westen des Geltungsbereiches (Teilfläche von Fl.-Nr. 584 mit ca. 3.246 m²) wird auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche eine extensive Wiesenfläche angelegt. Hierzu ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung vorzunehmen, die einen Wildkräuteranteil von mind. 30 % aufweist, z. B. die Mischung 02 „Frischwiese / Glatthaferwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist mindestens 2 x jährlich zu mähen, ab dem 1. Juni und ab Ende August; das Mähgut ist abzufahren. Die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen sind nicht zulässig.

Die Mahd der Ausgleichsfläche ist zeitlich versetzt ca. 2 Wochen später als die Mahd der Fläche unter den PV-Modulen auszuführen.



Die Untere Naturschutzbehörde hat angeregt, auf der Fläche evtl. auch Lesesteinhaufen oder Totholzhaufen anzulegen. Diese Optionen können vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen A 1 und A 2 auf den jeweiligen Teilbereichen des Flurstücks ist der erforderliche Kompensationsumfang von ca. 3.361 m² gedeckt.

Zusammenstellung der Ausgleichsflächen

Biotop- / Nutzungsstruktur (Ausgangssituation)	Biotop- / Nutzungsstruktur (Zielkonzeption)	Ausgleichsfläche (m²)	Faktor	anrechenbare Fläche (m²)
A 1 – Acker	Ansaat einer mehrjährigen Blühfläche	254	1,0	254
A 2 – Acker	Ansaat einer extensiven Wiesenfläche	3.246	1,0	3.246
Ausgleichswert im B-Plan-Gebiet				3.500

Tab. 3: Zusammenstellung der Ausgleichsflächen

Hinweis

Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zu melden.

3.3 Artenschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Dr. Gudrun Mühlhofer / ifanos-Landschaftsökologie, 2019) ergab, dass für keine der relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in dem 110 m breiten Korridor entlang linearer Verkehrsstrassen errichtet werden sollen, sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandene



Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Gemeinde Gebstattel zuständig. Die Abnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ansbach) übertragen werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebstattel“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Gemeinde



Gebsattel in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen (Autobahn) und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die ergab, dass keine Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist auf Grund der Lage im Nahbereich der Autobahn bereits eingeschränkt. Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist durch die Planung einer Ausgleichsfläche im westlichen Bereich, in dem das Bodendenkmal kleinflächig im Geltungsbereich liegt, nicht gegeben.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumgriff von ca. 0,35 ha innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert.



7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (BayRS IV S. 571), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2016 (GVBl. S. 318)
- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG): Gesetz für Bundesfernstraßen in der Fassung vom 28. Juni 2008 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBl. S. 70)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)



Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1998 in der vom 1. Januar 2014 geltenden Fassung (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 26/2013, S. 203ff)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Weitere Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzende Fassung. München

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, Text- und Planteil. München

Dr. Gudrun Mühlhofer / ifanos-Landschaftsökologie (2019): Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für eine Freiflächenanlage, Gemeinde Gebstättel, Landkreis Ansbach, 15.07.2019

IBT 4Light GmbH (2019): Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Seybold Gebstättel

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

Gemeinde Gebstättel (2001): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas. unter: <http://www.geoportal.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 04.03.2019

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web) unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 04.03.2019

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 01.03.2019

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 05.03.2019